

E 15 wie gedruckt.

608

41

Verordnung 32.
Des Mehring- und Scharpauischen
Ambtes /

Publ. des 5705/12

Nach welcher

So wol die Herren Predigere
und Schul-Meistere /
als auch die Kirchen-Väter /
und sämtliche Kirchspiels-Kinder /

Nicht nur allein
bey denen Kirchen und Schulen /
sondern auch sonst /

Insonderheit
Bey Verlöbnuissen / Hochzeiten / Kindtauffen
und Begräbnissen
hinführo sich werden zu richten haben.

Wobeij zugleich
Besondere Puncta und Articul, zu Stiftung guter
Ordnung / im gemeinen Leben und Wandel /
annectiret worden.



D A R A U F
Gedruckt durch E. Edl. Rahts / und des Gymnasii
Buchdruckern / Joh. Zacharias Stollen.
Anno 1707.

Erklärung

der ...

...

...

...

...

...

...



Nach dem Mehring- und Scharpauischen Amte / zu unterschiedlichen mahlten glaubwürdig an- und beygebracht worden / was massen zuwieder denen ausgegangenen und publicirten Verordnungen / als nemlich E. WolEdlen Hochweisen Raths von Anno 1591. und Anno 1647. denn auch in folgenden Zeiten derer vorigen Herren Bürgermeistere und Administratorum, und leztlich des Wolseel. Herrn Bürgermeisters CONSTANTIN Ferbers de Anno 1690. den 23. Decembris, bey denen Kirchen und Schulen jehztbesagten Gebietes / allerhand ärgerliche Mißbräuche und Unordnungen mercklich eingerissen / wodurch denn zu gleich bey denen Verlöbnißsen / Hochzeiten / Kindtauffen / und auch Begräbnnißsen / allerhand unzulässige Dinge mit eingeschlichen; Als hat der HochEdle / Gestrenge / Beste und Hochweise Herr Bürgermeister CONSTANTIN Freder / als verordneter Administrator des Mehring- und Scharpauischen Gebiethes / zu Abschaffung alles unordentlichen Wesens / und stiftung guter Gebräuche / sothane allegirtte Verordnungen zu reassumiren / und inhærendo denenselben / insonderheit auch der neulich revidirten Hochzeit- Tauff- und Begräbnniß- Ordnung dieser Stadt Dankig / so aus Schluß sämptlicher Ordnungen ausgefertiget / und den 14. Julii Anno 1705. publiciret worden / nachfolgende Puncta und Articul, jedoch ad Beneplacitum E. WolEdlen Hochweisen Raths zur gebührenden Observance, so wol denen Herren Predigern / Kirchen- Vorstehern und Schulmeistern / als auch denen sämptlichen Zuhörern und Kirchspiels-Kindern / in der Mehring und Scharpau / wie sie immer Nahmen haben mögen / zu bestätigen / auch zu jedermännigliches Kund- und Wissenschaft / durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen / höchstnöthig befunden / und zwar

I.

Vom Gottes-Dienst.

I. Soll der Gottes-Dienst in der Mehring und Schar-
 Anfang des pau/ alle Sonn- und Fest-Tage / zur Sommers-Zeit umb
 Gottes- 8. Uhr/ des Winters aber umb 9. Uhr des Morgens præcise
 Dienstes. seinen Anfang nehmen / nachdem dazu vorgängig zusam-
 men geläutet worden.

II. Weßwegen denn alle und jede eingepfarrte Kirch-
 spiels-Kinder ernstlich ermahnet werden / daß ein jeder in
 Zeitig darzu der Kirchen seines Orts / dahin er gewidmet ist / samt seinen
 sich einzu- Kindern und Gesinde / so 10. Jahre ihres Alters erreicht /
 finden. und nicht Ehe-haftig seyn möchten / sich zeitig einfinden /
 VormGottes- und Niemand zuvorher die Bier- und Brandtweins-Häu-
 tes-Dienst ser besuchen / noch auch bey angefangenem Gottes-Dienste/
 nicht die und so lange derselbe gehalten wird / aufm Kirch-Hofe her-
 Krüge zu umb spaziren soll / bey der Busse 18 gl. auf jedere Person/
 besuchen. und zu jedem mahl / als solches übertreten wird.

III. Diejenigen aber / welche zur Communion und A-
 bendmahl des Herren sich halten wollen / werden eine
 Die zur Beicht und Communion gehen wol-
 ten / sollen sich früher einfinden.
 Stunde früher / nemlich des Sommers gegen 7. des Win-
 ters aber gegen 8. Uhr / nach dem zum ersten mahl geläutet
 worden / sich zum Beicht-Stuhl einzustellen gehalten seyn/
 bey Straffe 18. gl. von denen Nachbahren / von denen
 Gärtnern aber 12 gl. und von den Cammer-Leuten und
 Gesinde 6 gl. alles der Kirchen zum besten.

IV. Damit auch / wegen der Menge derer Confitenten
 und Beicht-Kinder / so sich zu Zeiten etwas häuffig einfinden /
 Wie oft die Communion zu halten. halten werden dörfste / sondern hinkünfftig des Somers umb
 8. Uhr / des Winters aber umb 9. Uhr frühe seinen Anfang
 nehmen

Die Kinder **dahin die Eltern gewidmet seyn / getauffet werden / und**
 in der Kirche **zwar des Sonntags gleich nach verrichtetem Gottes-Dienst/**
 und nicht in **in der Woche aber umb 11. oder 12. Uhr Mittags / bey obi-**
 Häusern **ger Straffe; es sey denn auf einen Nothfall und daß die-**
 tauffen zu **selbe / Schwachheit / oder anderer erheblichen Ursachen hal-**
 lassen. **ben/ nicht würden dahin gebracht werden können.**

VIII. Zur Sommers-Zeit / als von Ostern bis Micha-
 Catechismus **elis / soll an statt der Vesper / die Catechismus-Lehre ge-**
 Lehre zur **trieben werden / wozu nicht allein die Eltern mit ihren Kin-**
 Vesper zu **dern / sondern auch alle andere Jugend / zusambt dem Ge-**
 treiben. **sinde / Groß und Klein / sich einzufinden werden schuldig**
seyn / bey 6. gl. Straffe / von jedem Kinde / oder Gesinde /
so 10. Jahre alt sind.

IX. Soll Niemand / er sey auch / wer er wolle / sich un-
 terstehen / an Sonn- und hohen Fest-Tagen / mit hindan-
 Des Sonn- **setzung des Gottes-Dienstes / und zu entheiligung des Sab-**
 und Fest- **baths / weder vor / noch unter der Predigt / einige Hand-**
 Tages sich **Arbeit vorzunehmen / vielweniger Fischerey zu treiben / son-**
 aller Arbeit **dern es soll vielmehr ein jedweder gehalten seyn / zu vorher**
 zu enthalten. **in die Kirche zu gehen / Gott dem HErrn zu dienen / und**
Ihn umb seinen Seegen anzuruffen / bey 2. Thaler Straffe.

X. So soll auch an Sonn- und hohen Fest-Tagen das
 Schulzen- **Schulzen-Ambt nicht eher / als bis nach der Vesper gehal-**
 Ambt nach **ten / sondern GOTT die Ehre gegeben / und der Gottes-**
 der Vesper **Dienst abgewartet werden / bey Poen 5. Thaler.**
 zu halten.

XI. Vielweniger soll hinführo an Sonn- und hohen
 Fest-Tagen in denen Krügen oder andern Privat-Häusern
 Spielwerck **zur Weltlichen Lust einiges Seiten- oder ander Spiel / es sey**
 und der **mit Instrumenten oder mit dem Munde gebraucht werden /**
 Tanz ver- **bey Straffe 10. Thaler. Vielmehr soll ein jeder zu solcher**
 boten. **heiligen**

heiligen Zeit von seinem Thun und sündlichem Wesen/ und also auch vom Tanzen und Springen lassen ab/ daß Gott sein Werck in ihm hab / und in denen übrigen Tagen seine Arbeit desto reichlicher segne.

XII. Dann soll auch niemanden verstattet werden/ an Sonn- und und Fest-Tagen/ bey denen Kirchen und Kirch-Höfen/ weder vor/ noch nach dem Gottes-Dienste einiges Brodt / Obst oder andere Speise-^{Wahren} feil zu haben/ und zu verkauffen/ bey Verlust der Wahre/ und des Ampts Straffe.

Kein Brodt noch Obst bey den Kirchen zu verkauffen.

II. Von der Herren Prediger Gebühr.

I. So wie aller Beicht- und Kirchspiels-Kinder ewiges Heyl und Wolsahrt denen Herren Predigern auf ihre eigene Seelen gebunden worden/ und sie vor eine jede Seele absonderlich so verwarloset/oder auch auf sündliche Art ge-ärgert wird/dermahleins Rechenschaft werde geben müssen/ also werden sie auch sothaner Verantwortung eingedenck seynde / ihr Amt mit aller Wachsamkeit / Sorgfalt und Behutsamkeit / vornemlich auch mit einem guten Exempel und Wandel zu führen/ auch jederzeit die Schwachen und Krancken/ sonderlich die ihres Amtes benöthiget sind/ gern und willig / auch von ihnen selbst offters zu ersuchen / und ihnen mit Trost beyzuwohnen / denen Blöden und Irrenden mit sanftmüthigem Geiste zu rechte zu helfen / im Straff-Amt die ^{Gradus} Admonitionis in acht zu nehmen/ und die Unbußfertigen und verstockten Sünder / bey denen die geheime

Seelen-
sorge.

Leben und
Wandel.

Trost-Amte.

Straff-
Amt.

geheime und besondere Vermahnungen / nichts verschlagen wollen / ohne Affecten, von der Candel öffentlich zu strafen wissen.

Gottes-Dienst zeitig anzufangen.

II. Was den Gottes-Dienst betrifft / werden Sie / und zwar ein jeder an seinem Orte / zu stiftung und beybehaltung guter Ordnung daran seyn / damit derselbe / wie oben gemeldet worden / des Morgens zeitig angefangen / und allemahl des Sonntags frühe mit einer Predigt ohne erhebliche Ebehaft gehalten werden möge; nach Mittage aber umb 2. Uhr zu Sommers-Zeiten werden sie an statt einer Vesper-Predigt / die Catechismus-Lehre mit Fleiß und Ernst zu treiben haben.

Die Schulen zu visitiren.

III. Weil aber leyder! allenthalben bey der sieben Jugend grosse Unwissenheit verspühret wird / indem dieselbe von dem Catechismo / als einer zum Christlichen Glauben und wahren Christenthum höchstnöthigen und erbaulichen Lehre / gar wenig / oder wol nichts zum Bescheid zu geben weiß; Als werden die Herren Prediger / die Schulen wochentlich 2. bis 3. mahl / nach Gelegenheit der Zeit / insonderheit des Winters visitiren / umb so wol die Lehr-Art derer Schulmeistere / und das Zunehmen der Kinder im Catechismo ihnen desto besser bekandt zu machen / als auch die Kinder selbst zu examiniren und zu præpariren / damit des Sonntags die höchstnöthige Kinder- oder Catechismus-Lehre in der Kirchen / mit grössern Nutzen fürgenommen und getrieben werden könne.

Catechismus Examen.

Alte und Krancke zu besuchen.

IV. Woben zugleich die Herren Prediger erinnert und verwarnet werden / in denen Fällen / da Leute Alters oder Dürfftigkeit halben / nicht zum Beicht-Stuhl kommen können / dieselben in ihren Häusern zu besuchen / und mit dem heiligen Amte zu bedienen / ihrer Bemühung wegen aber mit demjenigen / was einjeder darzureichen hat / vorlieb zu nehmen;

nehmen; Wie sie denn auch sich nicht weigern werden / Schwache wenn etwan ein Täufling Schwachheit haben nicht zur Kinder mit Kirchen gebracht werden könnte / ungesäumt über Wasser der Tauffe und Land zu reisen / und ihr Ambt zu verrichten / damit nicht zuverdergleichen Kinder durch Ihre Versäumnüß ohne Tauffe säumen nicht dahin sterben / sie aber dergestalt die Verantwortung auf sich laden möchten.

V. Werden die Herren Prediger an hohen Fest- und Sonntagen / insonderheit / wenn die Communion gehalten Amts-Pre wird / die Ambs- Predigten selbst verrichten / und keine digten selbst junge Studenten vor sich auf die Canzel treten lassen / es zu verrichsen denn / am letzten Fejer- Tage / oder in denen kleinen Fest- ten. Tagen / und in denen 3. hohen Fest- Tagen zur Besper.

VI. Es werden auch die Herren Prediger nicht befüget Keine Witt- feyn / weder einige Wittwer oder Wittwen / noch andere wer noch ledige Leute / welche unordentlich zusammen lauffen / und Wittwe auf welche einiger Verdacht fällt / ohne Special-Consens ohne Frau- des Amtes aufzubiethen / vielweniger zu trauen / sondern Zettel auf- werden dergleichen Leute zuporderst ans Ambt verweisen / zubiethen. umb einen Schein und Beweis zu holen / und Ihnen ein- Auch nicht zubringen. verdächtige Personen.

VII. So oft Sie unechte / oder auch Früh- Kinder tauf- Uechte und fen / werden sie sofort dem Ambe durch die Schulmeistere Friibe- Kin- solches anmelden lassen. der melden zu lassen.

VIII. Hiernechst werden die Herren Predigere auch In der Ab- erinnert und verwarnet nach dem ersten Advents- Sonn- dents- und tage / imgleichen in der Fasten- Zeit nachm Sonntage Fasten- Zeit Reminiscere, niemanden mehr aufzubiethen / noch zu trau- nicht aufzu- en / es sey denn auf erhaltenen Special-Consens des Amb- biethen noch tes. zu trauen.

IX. Über dieses werden die Herren Prediger auch nicht
 Auf armer Leute Kinder gute acht zu haben /
 unterlassen / auf armer Leute Kinder gute acht zu haben /
 damit dieselbe so wol wie der Nachbahren und Gärtner ih-
 re Kinder / zur Schulen gehalten / und in der Gottesfurcht
 der Acht zu haben. aufgezogen werden mögen. Zu welchem Ende sie in je-
 dem grossen Dorffe ihres Kirch. Spiels 2. arme Knaben
 In jedem grossen Dorffe 2. arme Knaben zu bestellen.
 auffsuchen und bestellen werden / welche des Sonn- und
 Fest-Tages / mit einer verschlossenen Büchse und einem
 Korbe von Hause zu Hause gehen / und das Evangelium /
 nebst der Epistel / und einigen Sprüchen / entweder verle-
 sen / oder auswendig hersagen sollen.

III.

Von der Schulmeistere Gebühr.

I. Die Schulmeistere / welche bey denen Kirchen ordent-
 lich bestellet seyn / werden schuldig seyn / des Sonn- und
 Fest-Tages gegen die obbestimte Stunde zum Gottes-
 dienst wie gewöhnlich / ganz zeitig zusammen zu läuten /
 Zeitig zusammen zu läuten / und geläutet worden / also fort mit Spielen und Singen den
 den Gottes-Dienst anzufangen. oder lauten zu lassen / und darauf / so bald zum letzten mahl
 den Gottes-Dienst anzufangen. Anfang des Gottes-Dienstes zu machen / wenn die Herren
 Prediger gleich ihre Beicht-Kinder nicht abgefertiget haben.

II. Und weil ihnen die Schlüssel von denen Kirchen an-
 Kirchen-Sachen wol in acht zu nehmen.
 vertrauet werden / sollen sie nicht allein das Kirchen-Ge-
 räthe in guter Verwahrung / sondern auch alles rein und
 sauber halten / dazu auch auf die Glocken und das Orgel-
 Werck gute Achtung geben / damit daran nichts verdorben
 werden möge / wie sie denn auch die Kirchen-Pöste oder
 Kästchen wol in Acht nehmen werden / damit daran kein
 Unrath geschehen könne.

III. Weit

III. Weil dann ihnen die Schulen anvertrauet worden / so werden sie an ihrem Fleisse nichts ermangeln lassen / sondern dieselben fleißig abwarten / und sonder Vorbewußt / und Consens ihrer Herren Predigere / oder wenn keine Ambts-Geschäfte zu verrichten sind / nicht eine Stunde verabsäumen / die liebe Jugend aber in der wahren Gottes-Furcht / nemlich im Beten und Singen / denn im Lesen / Schreiben und Rechnen / und allen Christlichen Tugenden / insonderheit im heiligen Catechismo / nach bestem Wissen und Gewissen treulich unterrichten / auch in ihrer Information der wolgemeinten Manuduction ihrer Herren Prediger willig folgen.

Die Schule fleißig abwarten.

IV. Gleichertweise werden sich auch die Schulmeistere in denen anderen Dorffschafften / wo keine Kirchen sind / bey der Information der Kinder zu verhalten haben / und damit sie so viel gewisser in ihrer Bestellung seyn / auch Schutz haben mögen / sollen sie / wenn sie beruffen werden / bey dem Amte vorgängig sich gebührend anmelden / und vom Demselben bestätigen lassen.

Der Neben-Schulmeistere Gebühr.

V. Es sollen aber dergleichen und andere Privat-Schulmeistere sich nicht unterstehen / denen Ordentlichen / und an Kirchen bestellten Schulmeistern auf einige Art und Weise Abbruch zu thun / und denenselben / mit schreibung der Gebatter und anderer Briefe / ihre Accidentien, als ein theil ihres Salarii zu benehmen / sondern sie sollen sich dessen gänzlich enthalten / es geschehe denn mit ihrem guten Willen und Zulass / bey des Ambts-Straffe.

Sollen den ordentlichen keinen Abbruch thun.

VI. Es werden auch die Schulmeistere insonderheit / die bey denen Kirchen bestellet sind / schuldig seyn / alle Sonntags christlich einzuschicken / was nemlich vor Leute sich aufbte-

Sollen wochentlich die aufgebotene / getauffte und verstor-

69.

bene dem then und frauen lassen / wie viel und was vor Kinder ge-
Amte mel- tauferet / dann / wer gestorben und begraben worden/bey
den.. Verlust ihres Dienstes.

VII. Die Schulmeistere in denen von der Kirchen ab-
In den ab- gelegenen grossen Dorffschafften als zu Niclas. Walde /
gelegenen Pasewerck / Fischerbabeke und Brunau / werden schuldig
Dorffschaff- seyn/ alle Sonn- und hohe Fest- Tage in der Schulen denen
ten. soll des alten und dürfftigen Leuten / wie auch denen Kindern und
Sonntags dem Gesinde zu gut / die Andacht zu verrichten und gleich
abgelesen werden. wie in der Kirchen die gewöhnlichen Lieder zu singen / die
Epistel und das Evangelium/ sambt der Predigt aus einer
guten Postill/ ingleichen die Lektant abzu lesen / auch alle-
mahl zum Beschluß ein Haupt- Stück aus dem Catechismo
durch ihre Schüler beten zu lassen.

VIII. Über dieses werden die Schulmeistere nicht nur
Zween arme allein in denen Kirch- Dörffern / sondern auch in den an-
Knaben wol dern grossen Dorffschafften/ wo Schulen sind/ schuldig seyn/
zu unterrich- zween arme Knaben/ entweder umbsonst/ oder vor ein ge-
ten. ringes Quartal / zu unterrichten/ und dieselben dahin anzu-
halten / damit sie des Sonn- und Fest- Tages / in denen Kir-
chen und Schulen den Catechisimum bethen / nach verrich-

Auch zum tetem Gottes- Dienst aber / mit einem Korbe und einer
Umbgange verschlossenen Büchse / im Dorffe herum gehen / und in
mit einer den Häusern das Evangelium / sambt der Epistel / und
Büchse ab- einigen Sprüchen ablesen / oder auch auswendig hersagen
zuhalten. mögen. Inzwischen werden sie die Büchsen in gute Ver-
Die Büch- fahrung nehmen / und die Schlüssel dazu denen Herren
sen wol zu verwahren / Predigern lassen / was aber mit denen Körben gesamlet
u. das Brodt worden/ unter die armen Knaben richtig vertheilen.
zu vertheil.

IV. Von

IV.

Von der Kirchen-Väter
Gebühr.

I. Die Kirchen-Väter werden zufoerft gute und fleif-
fige Aufficht haben / nicht allein auf die Kirchen / sondern
auch derselben Häuser / insonderheit Widern und Schu-
len / damit dieselben in guten baulichen Wesen unterhal-
ten / und nicht hauffällig werden mögen / bey des Ambtes
Straffe. Kirchen-Ge-
bäude wol
zu unterhal-
ten.

II. Würde aber ein nothwendiger Haupt-Bau und
reparation vorkommen / sollen sie denselben ungeschämet dem
Ambte melden / und so fort für die Hand nehmen / und
nicht lange auffchieben / auch alle unnöthige Unkosten da-
bey vermeiden / damit die Kirche keine Verkürzung leiden
möge. Keinen
Haupt-
Bau zu-
verabsäu-
men.

III. Auff den Kirchen-Kasten / und was darin befind-
lich ist / oder einkommen möchte / ungleichen auf den Kir-
chen-Ornat, dann auch auf die Glocken und Orgeln wer-
den sie fleißige Acht haben / damit dabey kein Unrath oder
Abgang geschehen möge / wiedrigensals sie davor zu stehen
werden schuldig seyn. Kirchen-
Güter wol
in acht zu
nehmen.

IV. Von allen und jeden der Kirchen zugehörigen Sa-
chen / ungleichen von denen Bäncken und Stühlen werden
sie eine richtige Consignation machen / und ein besonderes
Buch dazu halten / dasselbe aber im Kirchen-Kasten ver-
wahren / und allemahl / wenn sie zusammen kommen / oder
Kirchen-Rechnung halten / was nöthig ist / hinein tragen. Kirchen-
Bücher rich-
tig zu halten.

Kirchen-Rechnungẽ jährlich zu halten und dem Amte einzubringen.
 V. Nicht minder werden die Kirchen-Väter ernstlich erinnert und verwarnet / daß sie der Kirchen Einkünfte fleißig einfordern und aufschreiben / die nothwendigen Ausgaben verzeichnen / davon durch den Schulmeister eine richtige Rechnung jährlich verfertigen lassen / auch dieselbe allemahl auf Martini dem Amte zur Untersuchung übergeben / im übrigen aber alle unnöthige Unkosten / so bißhero bey denen Kirchen-Rechnungen ergangen / verbüten und einstellen sollen / bey Straffe 4. Thaler der Kirchen zum besten aus ihren eigenen Beuteln zu erlegen.

Wein und Oblaten bey Zeiten anzuschaffen.
 VI. Weil es auch der Kirchen-Väter Gebühr erfordert / die Kirchen-Altäre mit Wein und Oblaten zur Communion zu versorgen ; Als werden sie solches alles bey Zeiten anzuschaffen schuldig seyn / damit dessen niemahls einiger Mangel verspühret werden möge / bey mercklicher Straffe des Amtes.

Vor die armen Knaben zu sorgen.
 VII. Gleichfalls werden sie / entweder Quartaliter, oder auch Monatlich / die vor die armen Knaben verordnete Büchsen / in Beyseyn derer Herren Prediger / öffnen / und das darin befindliche Geld heraus nehmen / auch in ihre Einnahme einschreiben lassen / davon aber / so weit das Geld ausreichen wird / die armen Knaben / nach Nothdurfft kleiden und verpflegen / und so dann die Unkosten specificiren / und in die Ausgabe einbringen.

Kirchen-Straffen fleißig einzutreiben.
 VIII. So werden sie auch auf alle diejenigen / welche wieder diese Ordnung handeln / und strafffällig werden möchten / fleißig Achtung geben / und die der Kirchen zum besten ange setzte Straff-Gelder mit Ernst / entweder selber einfordern / oder durch die Schulken ihres Kirchspiels / auch mit Zuziehung derer Wald-Neutere / des Amtes wegen / exequiren lassen.

V.

Von der Kirchspiels = Kinder
besondern Gebühr.

I. Es werden auch alle und jede in der Mehring- und Scharpau wohnende Nachbahren/ Gärtner und Kammer- Leute ernstlich ermahnet/ ihre Kinder in keine frembde/ sondern in die ordentlich bestellte Schulen zu schicken/ und solches bey Straffe 3. Fl. auf einen jeden / der dawieder zu handeln thme solte gelüsten lassen/ welche Straffe der Kirchen/ dahin sie gewidmet sind / heimfallen soll.

Die Kinder nicht in frembde Schulen zu schicken.

II. Es sollen alle diejentlichen / Derer Kinder über 5. und unter 15. Jahren sind / schuldig und gehalten seyn / ihre Kinder in die ordentlich bestellten Schulen zu schicken/ und sollen dieselben keines weges / es sey auch unter welchem Schein und Vorwand es immer seyn könne/ oder wolle/ davon abhalten / wiedrigenfalls nicht allein / dem aussenbleiben ungeachtet / vor so viel Kinder / als zur Schulen gesandt werden können / dem Schulmeister das gewöhnliche Quartal so fort gezahlet / sondern auch vor jedes aus der Schulen zurück gehaltenes Kind/ alle Quartal 2. Fl. Straffe/ welche der Kirchen verfallen wird/ von den Eltern erlegt/ und abgetragen werden sollen.

Die Kinder nicht von der Schule abzuhalten. Dersfalls verordnete Straffe.

III. Da aber einer oder der andere es im Vermögen hätte/ vor seine Kinder in seinem Hause einen eigenen Praeceptorem oder Studenten zu halten/ soll ihm solches hiedurch unbenommen seyn.

Einen eigenen Praeceptor zu halten zugelassen.

IV. Damit auch so wol die Herren Prediger als Schulmeistere ihren verdienten Quartal Groschen / wie auch

Das Quartale und Ca- auch die Calende, und was dem mehr anhängig ist / zu rechter
 leade richtig haben mögen: Als sollen hinführo die Nachbahren / Särt-
 abzutragen. ner und Kammer- Leute so wol in in der Scharpau / als
 Mehring ihre Gebühr / nachdem dieselbe einem jedwedem
 angesehen ist / unweißerlich und ungesäumbt abtragen / bey
 fertiger Execution.

Das Quartal sollen die Schulzen einfordern. V. Es werden aber die Schulzen / und zwar ein jeder
 an seinem Orte / denen Herren Predigern und Schulmei-
 stern zu gut / schuldig und gehalten seyn / das angeordnete
 Quartal / und was demselben anhängig / præcisè 8. Tage /
 nach verflöffenem Qvatember / einzufordern / auch nieman-
 den deswegen eine fernere Frist zu verstaten / sondern wie-
 der den Halsstarrigen / und nicht Zahlenden / so fort mit
 der Execution zu verfahren / das exequirte Pfand zu Gelde
 zu machen / und also / so wol denen Herren Predigern / als
 auch denen Schulmeistern das Ihrige / ohne irkeine Wie-
 derrede und Entschuldigung den 9. oder zum höchsten den
 10. Tag nach verflöffenem Qvatember einzuhändigen / und
 zwar bey Straffe 10. Thaler auff einen jeden Schulzen der
 hierin säumig oder nachlässig erfunden werden möchte.

Ober also for die Re- stanzen exe- quiren.

Das Holz denen Hrn. Predigern und Schulmeistern / zu gehöriger Zeit beyzuführen. VI. Desgleichen soll auch ein jeder Schulz / nebenst al-
 denen Hrn. len Nachbahren des Dorffs / hinführo nicht mehr stück- oder
 streulings-weise / sondern auf einmahl / und auf einen Tag
 denen Herren Predigern und Schulmeistern das gewöhnli-
 che Holz abführen / und solches bey 5. Thaler Straffe
 auf einen jeden / der hierin säumig oder nachlässig erfun-
 den werden möchte.

VII. Über dieses soll ein jeder Wirth und Haus- Vater
 zur Haus- schuldig seyn eine Bibel / oder zum wenigsten das Neue
 Undacht ge- Testament / den Psalter / und Jesus Sprach / dazu eine
 Postill /

Postill / ein Gesang- und Gebeth-Buch / nebst dem Catechismo Lutheri / in seinem Hause zu haben / und darin fleissig zu lesen / bey 5. Thaler Straffe.

hörige Bücher anzuschaffen.

VIII. Hiernächst wird ein jeder / er sey wer er wolle / mit Ernst ermahnet und verwarnet / aller schweren Flüche / als von Better / Leuchtung / Schlag und dergleichen / bey 10. Thaler Straffe / sich gänzlich zu enthalten / auch die Kinder und das Gesinde / davon abzumahnem / wiedrigen falls dieselben mit dem Zucht-Hause werden zu bestraffen seyn / wenn dessfalls Klage einkommen wird.

Des Fluchens sich zu enthalten.

IX. Weil denn auch / an denen Sonn- und Fest-Tagen / die arme Kinder mit einem Korbe und einer Büchsen herum gehen / und die Leute / nach verlesenem Evangelio und Epistel / auch gebetheten Sprüchen / umb eine Christliche Almosen / zu ihrer Verpflegung ansprechen werden ; Als wird ein jeder Wirth und Haus-Vater / er sey reich oder arm / ernstlich ermahnet / solche Knaben in ihrem betthen und ablesen keines weges zu stöhren / noch stöhren zu lassen / auch dieselben nicht anders als gütlich und freundlich aufzunehmen / und ihnen umb Gottes willen / nach eines jeden Vermögen / etwas darzureichen / nicht aber leer abzuweisen / in der festen Hoffnung / daß der barmherzige Gott solches mit zeitlichem und ewigen Seegen reichlich wieder belohnen werde.

Die armen Knabē nicht abzuweisen.

Sondern ihnen etwas mitzueihen.

VI. Von Verlöbnußen und Hochzeiten.

I. Die Verlöbnuße sollen ehrlich und ordentlich gehalten werden / nicht allein mit Zulas derer Eltern / sondern auch mit mündere

Wie die Verlobungen zu halte.

mündere und nächsten Anverwandten / sondern auch mit beyderseits sich verlobenden ausdrücklichem Ja-Wort und einmüthigem Consens, und soll solch Christliches Fürnehmen in das allgemeine Kirchen-Gebeth mit eingeschlossen werden.

II. Sollen demnach so wol alle gezwungene Verlobnisse / als auch die heimliche und Winckel-Verlobungen unterlassen und verhütet werden / bey gänztlicher annihilation derselben / auch bey des Amtes willkührlichen Straffenach Condition und Vermögen der Leute.

III. Zu verhütung aller unnöthigen Unkosten / als wo-
 Bey den Verlobnüssen keine grosse Sa-
 sterey zu halten.
 durch oftmahls junge Leute geblösset werden / theils in Schulden gerathen / ergethet diese ausdrückliche Verwarnung / daß zu denen Verlobnüss-Ceremonien, ausser den Eltern oder Vormündern und guten Männern / keine andere frembde Giste mehr gebethen werden sollen / bey 3. Fl. Straffe von jeder Persohn / so über die Gebühr bey dem Verlobnüss fern würde.

IV. Wenn folgendes die Hochzeiten vor sich gehen / sollen nach vorhergehender dreysfacher Auffbietung von der Kanzel / in derselben Kirchen / wohin die Braut sich gehalten / die Copulationes und Trauungen præcise umb 1. Uhr / und zwar nirgends anders / als in der Kirchen / nicht aber ausserhalb derselben geschehen / es sey denn bey bösem Wetter / und schlimmen Wege / oder auch kurzen und Winter-Tagen / und zwar mit vorhin erhaltenem Consens des Amtes / bey 10. Thaler Straffe.

V. Wie bey denen Verlobnüssen / also soll auch auff denen Hochzeiten aller bisher verspührete Überfluß und Unrath / nicht nur allein im Essen und Trincken / sondern auch im langen Gastiren und andern Dingen mehr / als wodurch

wodurch die Hochzeitgebere / und insonderheit junge Ehe-
 Leute nur zu unnöthigen Unkosten vermocht / und in merck-
 lichen Schaden und Verlust gesetzt werden / hinführo ganz
 und gar aufgestellt und abgeschafft / auch von denen ge-
 fessenen Nachbahren nicht mehr als 30. Persohnen bey
 3. Fl. von jeder Persohn / so über die gesetzte Zahl sich befin-
 den wird / von Gärtnern aber nur 15. bis 18. Persohnen bey
 2. Fl. Straffe / und denn von Kammer - Leuten nur 10. bis
 12. Persohnen / worunter auch die nechsten Freunde und
 Anverwandten mit gerechnet seyn sollen / bey Straffe 1. Fl.
 oder der Hafft / gebethen und gesetzt werden.

VI. Es sollen auch die Hochzeiten nicht länger / denn
 einen Tag gehalten / und nur 3. Gerichte / auch nur einer-
 ley Bier / und zwar Stadt - Bier aufgetragen / die Nach-
 Tage aber gänzlich eingestellet werden / bey Straffe 20.
 Thaler auf die Nachbahren / auf die Gärtner aber bey
 Poen 10. Thaler und auf die Kammer - Leute bey 5. Thaler
 Straffe / oder bey der Hafft.

*Die Hoch-
zeiten nur 1.
Tag zu hal-
ten / bey 3.
Gerichten
und einerley
Bier.*

VII. So aber auch jemand von anderm Volcke / als
 Knechte / Mägde / Arbeiter / Dröschler / Hirten / oder sonst
 lofes Gesinde / sich unterstehen würden / ungebethen zu den
 Kostungen sich einzudringen / dieselben sollen durch den
 Schulzen / oder durch die Leute / so die Hochzeit aufrich-
 ten / im Nahmen der Obrigkeit / ernstlich ermahnet werden /
 sich von dannen zu machen / bey Straffe der Hafft.

*Alles lofe
Gesinde soll
von Hoch-
zeiten weg-
bleiben.*

VIII. Alle Hochzeit - Gaben wie sie immer Nahmen
 haben mögen / werden hiemit gänzlich verbohten / bey drey-
 facher Straffe dessen / so zur Gabe geschencket worden / auf-
 genommen / was Eltern und Geschwister thun möchten /
 solches soll verstattet seyn.

*Keine Hoch-
zeit - Ge-
schencke zu
geben.*

C 2

IX. Es

Trompeten und das **Schiessen** verboten.
 IX. Es wird auch hiermit gänzlich verboten/ der Gebrauch der Trompeten/ es sey vor / in oder nach der Hochzeit / imgleichen das Schiessen bey den Kirchen/ und in den Hochzeit - Häusern/ womit die Jungen Bursche/insonderheit im Tanze und unterm Boldt sich pflegen hören zu lassen/ bey 5. Thaler Straffe/ oder der Haft.

Die Musique und das **Tanzen** vor diese Zeit einzustellen.
 X. Wann die jetzige Zeiten so beschaffen sind / daß man wol Ursache hat / unnöthige Unkosten zu besparen; Als wird ein jeder Nachbar und Einwohner ernstlich ermahnet / die Musique und das Tanzen bey denen Hochzeiten vor diese Zeit ganz und gar einzustellen. Da aber ja etliche Musique seyn müste / sollen dazu bey harter Straffe keine andere / als Musici aus der Junfft der Stadt Danzig/ gebrauchet werden.

VII.

Von Kindtauffen.

Die Kinder nicht über 3. Tage ungetauft liegen zu lassen.
 I. Sollen alle und jede Nachbahren / sambt anderen Einwohnern/ wie sie immer Nahmen haben mögen/ wenn ihre von Gott gesegnete Ehe - Frauen entbunden werden / und in die Wochen kommen / ihre neugebohrne Kindlein zur heiligen Tauffe ungesäumet befördern / und dieselbe nicht länger als bis aufs höchste 3. Tage nach der Gebuhr / dafern sie starck sind / ungetauft liegen lassen/ bey 1. 2. und 3. Thaler Straffe/ nach eines jeden Condition und Zustande.

Die Kinder in der Kirche zu tauffen.
 II. Es sollen aber die Kinder nicht in Häusern/sondern in der Kirchen/ dahin die Eltern gewidmet seyn / getauft werden/ und zwar des Sonntags gleich nach verrichteterm Gottes - Dienst/ in der Wochen aber umb 11. oder 12. Uhr Mittags

Mittags / bey obiger Straffe. Es sey dann / auf einen Noth-Fall / und daß dieselbe Schwachheit / oder anderer Ursachen halben nicht würden dahin gebracht werden können.

III. Niemand soll befuget seyn / zu einem Kinde / mehr / denn altem löblichen Gebrauch gemäß / nur 3. oder auff's höchste 5. Pauthen oder Gevattern zu bitten / bey derselbigen obigen Poen.

Wie viel Gevattern zu bitten.

IV Die Pauthen-Pfennige sollen gleichfals ins künftige abgeschaffet seyn und bleiben / bey Straffe einer gleichen Summa als zum Geschenck eingebunden worden / oder nach Gutbefinden des Amts. Jedoch soll allein bey ganz armen Leuten / zu besserer Verpflegung der Kinder / der Gebrauch des Pauthen-Pfennigs ferner zugelassen seyn.

Keine Pauthen-Pfennige einzubinden.

V. Bey einem Kindtauffen soll niemand ein Gastgeboth / oder so genantes Kindelbier aufzurichten verbunden seyn / wer aber solches freywillig thun wil / der soll nicht mehr / als zum höchsten 12. Persohnen / Männer und Frauen / die Gevattern mit darunter gerechnet / bey einem Tische haben / bey Poen 1. Thaler auf jedwede Persohn / so über diese Zahl befunden würde.

Kein grosses Kindelbier aufzurichten.

VI. Auch sollen folgend's / bey der Frauen Kirchen-Gang / keine Gastereyen oder Nach-Kindelbier gehalten werden / bey 3. Thaler Straffe / wovon die Delatores den dritten Theil / das übrige aber die Kirchen zu genieffen haben werden.

Den Kirchen-Gang ohne Gastgeboth zu halten.

VII. Die Sechswöcherinnen sollen aber nach ihren ausgestandenen Sechswochen / den Kirchen-Gang ordentlich und geziemende anstellen und halten / dergestalt / daß sie vorgängig ihrem Herren Prediger und Seelsorger / nechst erkennung der schuldigen Gebühr / denselben andeuten / und in der

Welcher gestalt der Kirchen-Gang zu halten.

öffentlichen Kirchen-Versammlung dem lieben Gott vor die verliehene Gnade danken/auch demselben sich/sambt ihren Kindern/durch ein andächtiges Gebeth/ferner empfehlen lassen sollen/bey 1. Thaler Straffe auf die Nachbahren / auf die Gärtner und Kammer-Leute aber / bey einer geringern Straffe/der Kirchen zum besten.

VIII. Von Begräbnissen.

I. Es sollen alle und jede Einwohnere dieses Gebietthes/
Wie lange ohne einigen Unterscheid/ ihre Leichen nicht länger als 4. bis
die Leichen 5. Tage/ insonderheit zur Sommers-Zeit / über der Erden/
über der Er- stehen/sondern ohne Weitläufftigkeit/mit gewöhnlichen/doch
de zu lassen. nicht überflüssigen Ceremonien, zu Grabe bringen lassen/
 bey 1. Thaler Straffe vor jeden Tag/wenn die Leiche/län-
 ger stehen würde.

II. Bey denen Begräbnissen soll der Gesang für der
Wenn das Thüren sich præcise umb 1. Uhr anfangen/ umb 2. Uhr aber/
Begräbnis (jedoch ohne Verrückung der Uhre) die Leiche weggetragen
angehen soll. werden/bey 2. Thaler Straffe.

III. Dafern von einigen Leuten / insonderheit Nach-
Leich-Cere- bahren/vor eine grosse Leiche/ nachdem sie würdig ist/ eine
monien und Leich-Predigt sollte verlangt werden (wozu doch niemand
Leich-Pre- wird zu zwingen seyn) sollen vorher nur 2. Lieder gesungen/
digten. nach verrichteter Predigt und abgelesenen Lebens-Lauff
 aber / die Leich-Ceremonien, ohne einige besondere Abdan-
 ckung/nur mit einem Liede/beschlossen werden.

IV. Wenn

IV. Wenn aber jemand/an statt einer Leichen-Predigt/ nur eine Abdankung/entweder vom Herren Prediger/ oder vom Schulmeister begehren würde/ soll dieselbe nicht länger als eine Viertelstunde/ dauern. Abdankung gen.

V. Nach verrichteten Begräbnüssen sollen hinführo durchgehends keine Trauer-Mahlzeiten gehalten und gegeben werden / sondern es sollen dieselben hiermit gänzlich eingestellt und abgeschafft seyn/bey unausbleiblicher Straffe. Trauer-Mahlzeiten verboten.

VI. So soll auch bey denen Begräbnüssen / insonderheit / wenn schon vor der Thüre gesungen wird/nicht allein das übermäßige Sauffen/sondern auch das Toback-schmucken hinkünftig ganz verboten seyn / bey 3. Fl. Straffe / oder auch bey der Haft / so oft jemand dawieder handeln wird/worauff die Schulmeistere werden acht zu haben/und die Verbrechere anzugeben schuldig seyn. Bey denen Begräbnüssen keinen Toback zu rauchē noch zu sauffen.

Damit nun über obigen Articula und Punkten desto stetfer und fester gehalten werden möge; sollen auch die Wald-Keutere/ nicht allein bey ihrem Eyde und Gewissen/ sondern auch bey 3. Thaler Straffe / ja gar bey der Haft/ schuldig und verbunden seyn / auf die Verbrechere genaue Acht zu haben / und dieselben dem Ambte anzugeben.
 Datum Danzig den 27. Januarii Anno 1707.



